

Änderung der Luftreinhalte-Verordnung

Per 1. Januar 2005 wurde die Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) betreffend die Öl- und Gasfeuerungskontrolle geändert. Das vorliegende Merkblatt orientiert über die wichtigsten Neuerungen und Ergänzungen. Der genaue Wortlaut kann unter www.admin.ch/ch/d/as/2004/3561.pdf abgefragt werden.

Allgemeine Messpflicht für Stickoxid

Bisher mussten bei Öl- oder Gasfeuerungen bis 70 KW ¹⁾ die Stickoxidemissionen nicht periodisch gemessen werden. Per 1. Januar 2005 gilt eine allgemeine Messpflicht, weshalb neu auch bei Anlagen bis 70 KW die Stickoxidemissionen alle 2 Jahre gemessen werden müssen (Ausnahme s. Änderung LRV vom 23. Juni 2004, Anhang 3 Ziffer 22).

Gleiche Grenzwerte für alte und neue Anlagen

Die bisherige Differenzierung von alten Anlagen bis Jahrgang 1992 und neuen Anlagen ab 1. Januar 1993 in Bezug auf die Stickoxid-Grenzwerte und die Abgasverluste wird aufgehoben. Als Konsequenz müssen bis 31.12. 1992 installierte Anlagen, welche die seit 1993 gültigen Anforderungen nicht erfüllen, saniert werden.

Sanierungsfristen:

- **Anlagen ab 1993:** Anlagen, die ab 1. Januar 1993 in Verkehr gesetzt wurden und die seit 1993 gültigen Anforderungen nicht erfüllen, sind zu sanieren. Die Sanierungsfrist beträgt **2 Jahre**.
- **LRV-Übergangsbestimmungen für Anlagen bis Jahrgang 1992:** Für Anlagen bis 1992, welche die bisherigen Grenzwerte der LRV erfüllen und ab 2005 die strengeren Stickoxid- und Abgasverlust-Grenzwerte nicht einhalten, gilt eine verlängerte Sanierungsfrist von **6 bis 10 Jahren**. Die Sanierungsfristen werden fallweise festgelegt.

¹⁾ Diese Regelung galt für das Massnahmegebiet des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 1 der Verordnung vom 14. August 1990 über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen (SGS 786.14)

Grenzwerte für Stickoxide und Abgasverluste

Für Öl- und Gasfeuerungen mit Gebläsebrennern bis 1MW gelten per 1. Januar 2005 folgende Grenzwerte ¹⁾:

Parameter	Brennstoff	
	Heizöl EL	Erdgas
Kohlenmonoxid (CO)	80 mg/m ³	100 mg/m ³
Stickoxide (NO _x) angegeben als NO ₂		
-Heizmediumtemperatur bis 110 °C	120 mg/m ³	80 mg/m ³
-Heizmediumtemperatur über 110°C	150 mg/m ³	110 mg/m ³
Bezugsgrösse für CO und Nox-Grenzwert	3% O ₂	3% O ₂
Russzahl	1	-
Unvollständig verbrannte Ölanteile	negativ ²⁾	-
Abgasverluste:		
a) bei einstufigem Brennerbetrieb	7%	7%
b) bei zweistufigem Brennerbetrieb		
-erste Brennerstufe	6%	6%
-zweite Brennerstufe	8%	8%

¹⁾ Ausnahme s. Änderung LRV vom 23.Juni 2004, Anhang 3 Ziffer 22

²⁾ Die Abgase gelten in der Regel als frei von unvollständig verbrannten Ölanteilen, wenn im Rahmen der periodischen Feuerungskontrolle der CO-Grenzwert eingehalten wird. Bei Geruchsemissionen kann ein Öltest mit Fließmitteln durch geführt werden.

Konformitätsnachweis statt Typenprüfung

Für die Installation von neuen Feuerungsanlagen ist keine Typenprüfung mehr erforderlich. Die bisherige schweizerische Typenprüfung wird durch eine Konformitätsbewertung nach europäischen Normen ersetzt (Art. 20 LRV). Neu muss der Hersteller die Konformität der Anlage mit den im Anhang 4 LRV festgelegten Bedingungen nachweisen (Art. 20a LRV). Wie bisher muss an gut sichtbarer Stelle ein Geräteschild angebracht sein, welches die notwendigen Angaben gemäss Anhang 3 Ziffer 24 LRV enthält.